

§ 16 BVV 2013 Fremdinvantar

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bundeseigene Gegenstände, die eine haushaltführende Stelle von einer anderen haushaltführenden Stelle leihweise oder gegen Zahlung einer Benützungsvergütung erhalten hat (§ 12 Abs. 3 Z 2) und Gegenstände, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, jedoch einer haushaltführenden Stelle vorübergehend zur Verfügung gestellt wurden (§ 12 Abs. 3 Z 5), sind als Fremdinvantar auszuweisen.
2. (2)Bei der Erfassung des Fremdinvantars sind zumindest folgende Angaben erforderlich:
 1. 1.Buchungsdatum,
 2. 2.Eigentümerin oder Eigentümer des Gegenstandes,
 3. 3.Inventarnummer,
 4. 4.Bezeichnung des Gegenstandes,
 5. 5.Standort und Raum und
 6. 6.Kennzeichnung als Fremdinvantar.
3. (3)Privatgegenstände, die Bedienstete für längere Zeit in die haushaltführende Stelle einbringen, sind in das Fremdinvantar aufzunehmen. Der Bedienstete hat zum Zeitpunkt der Einbringung und der Rücknahme des Gegenstandes die zuständige Inventarverwaltung darüber in Kenntnis zu setzen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at